



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Merkblatt für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

1 Allgemeines zu Ihrer Bezügezahlung

1.1 Zuständigkeit

Neben der Zahlung Ihrer Versorgungsbezüge sind wir auch für die Zahlung der Beihilfe an Versorgungsempfänger/innen zuständig. Damit wir diese Leistungen zutreffend festsetzen und auszahlen können, benötigen wir von Ihnen Angaben, z. B. zum Familienstand, über den Bezug von Erwerbseinkommen und Renten oder ähnlichen Leistungen.

1.2 Personalnummer

Sobald Sie Versorgungsbezüge von uns erhalten, werden Ihnen drei neue Personalnummern zugeteilt. Bei Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen (z. B. neue Adresse) geben Sie bitte ausschließlich die Personalnummer für Ihre Bezügezahlung an. In Angelegenheiten, die den kinderbezogenen Familienzuschlag betreffen, geben Sie bitte die Personalnummer für den kinderbezogenen Familienzuschlag an. Bei Beihilfeangelegenheiten geben Sie bitte Ihre Personalnummer für die Beihilfe an. Die ersten acht Zahlen stimmen überein, erst nach dem Schrägstrich finden Sie abweichende Angaben, die das zuständige Arbeitsgebiet bei uns bezeichnen. Die Unterscheidung ist notwendig, weil die Bearbeitung Ihrer Bezüge, des kinderbezogenen Familienzuschlags und Ihrer Beihilfezahlungen in verschiedenen - auch räumlich getrennten - Arbeitsgebieten erfolgt. Mit Hilfe dieser Personalnummern erfolgt eine Zuordnung, welches Arbeitsgebiet unseres Hauses für Sie zuständig ist. Ihre aktuelle Personalnummer finden Sie auf Ihrer letzten Gehaltsmitteilung.

Bitte geben Sie Ihre Personalnummer mit dem zutreffenden Arbeitsgebiet bei jedem Anruf, auf jedem Schreiben und Vordruck oder auf jeder Anlage an. Da wir unsere Eingangspost elektronisch einlesen, bitten wir Sie, Ihre Schreiben und Anlagen nicht zusammen zu klammern.

1.3 Lohnsteuermerkmale für den Lohnsteuerabzug

Die Versorgungsbezüge sind steuerpflichtig. Beginnend ab 2013 werden Ihre Steuermerkmale nur noch über das ELStAM-Verfahren (**Elektronische Lohn Steuer Abzugs Merkmale**) direkt vom Bundeszentralamt für Steuern an den Arbeitgeber übermittelt. Steuerlich bedeutsame Änderungen werden nach ihrer Eintragung im Melderegister (z. B. Heirat, Geburt eines Kindes, Kirchenein- oder Kirchenaustritt) automatisch für Ihren Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Die Finanzämter sind für die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (z. B. Steuerklassenwechsel, Eintragung von Kinderfreibeträgen und anderen Freibeträgen) zuständig. Damit wir berechtigt sind, Ihre ELStAM-Steuerdaten abzurufen, müssen Sie uns, sofern noch nicht geschehen, nur noch Ihre steuerliche Identifikationsnummer mitteilen und angeben, ob es sich um das Haupt- oder um ein Nebenarbeitsverhältnis handelt.

1.4 Lohnsteuerbescheinigung

Sie erhalten für das Kalenderjahr, in dem Sie in den Ruhestand getreten sind, zwei Lohnsteuerbescheinigungen (über die aktiven Dienstbezüge und die Versorgungsbezüge). Aus technischen Gründen werden diese Ihnen zeitlich versetzt zugesendet.

1.5 Informationen/Vordrucke

Sie haben die Möglichkeit, Informationen und Vordrucke auf unseren Internetseiten unter der Adresse <https://lbv.landbw.de> nachzulesen und herunterzuladen.

1.6 Kundenportal

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, Ihre Gehaltsmitteilungen, Beihilfebescheide und sonstige Schreiben auf elektronischem Weg über unser Kundenportal zu empfangen. Der Zugang zu unserem Kundenportal erfolgt über das Internet. Nähere Informationen hierzu und Ihre Zugangsdaten erhalten Sie von uns, sobald Sie Versorgungsbezüge erhalten.

2 Gehaltsmitteilung

Sie erhalten Ihre Bezüge monatlich im Voraus und zwar am letzten Werktag des Vormonats. Über deren Zusammensetzung werden Sie durch eine Gehaltsmitteilung („Mitteilung über die Zusammensetzung der Bezüge“) informiert, die solange gilt, bis sich gegenüber dem Vormonat Änderungen in den Brutto- oder Nettobeträgen ergeben. Wenn Sie Ihre Post elektronisch über das Kundenportal erhalten, können Sie die Gehaltsmitteilung dort abrufen. **Eine Gehaltsmitteilung erhalten Sie nur, wenn sich eine Änderung der Brutto- oder Nettobezüge ergibt.** Bitte überprüfen Sie die Angaben in der Gehaltsmitteilung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit.

3 Beihilfe und Krankenversicherung

3.1 Beihilfe (diese Erläuterungen gelten nicht für Versorgungsempfänger, denen eine Versorgungsberechtigung verliehen wurde – die beihilferechtlichen Besonderheiten werden ggf. auf Anfrage erläutert)

Für ehemalige Polizeibeamtinnen/beamte und ehemalige technische Beamtinnen/Beamte der Landesfeuerwehrschule endet der Anspruch auf Heilfürsorge mit der Versetzung in den Ruhestand. Ab diesem Zeitpunkt besteht auch für diesen Personenkreis eine Beihilfeberechtigung.

Mit der Gewährung der Versorgungsbezüge ist **keine** Krankenversicherung verbunden. Die Versorgungsempfänger/innen haben - mit Ausnahmen - jedoch Anspruch auf Gewährung von Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen sowie zur Gesundheitsvorsorge zu den notwendigen und angemessenen Aufwendungen. Halbwaisen haben keinen eigenen Beihilfeanspruch; die Aufwendungen für Halbwaisen müssen vom hinterbliebenen Elternteil unter dessen Personalnummer geltend gemacht werden.

Die Beihilfe bemisst sich nach einem Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Beihilfebemessungssatz). Dieser Bemessungssatz beträgt ab 01. Januar 2023 einheitlich für

- | | |
|---|-------|
| • beihilfeberechtigte Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger | 70 %, |
| • berücksichtigungsfähige Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner | 70 %, |
| • berücksichtigungsfähige Kinder und Waisen | 80 %, |
| • entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer grundsätzlich | 50 %. |

Bitte prüfen Sie, ob Ihr Krankenversicherungsschutz dem genannten Bemessungssatz angepasst werden muss, und übersenden Sie ggf. einen geänderten Versicherungsnachweis.

Aufwendungen für Wahlleistungen im Krankenhaus (das sind gesondert berechenbare ärztliche Leistungen z. B. für den Chefarzt und die Kosten für ein Zweibettzimmer) sind nur dann beihilfefähig, wenn der Versorgungsempfänger bereits während seiner aktiven Dienstzeit dafür den so genannten Beihilfebeitrag in Höhe von monatlich 22 EUR gezahlt hat und bereit ist, diesen Beihilfebeitrag weiterhin zu zahlen. Witwen und Witwer und Vollwaisen von verstorbenen Beihilfeberechtigten haben nur dann einen Beihilfeanspruch für diese Wahlleistungen gegen Zahlung von 22 EUR monatlich, wenn der verstorbene Beihilfeberechtigte diesen Beihilfebeitrag laufend gezahlt hat. Ein entsprechender Erklärungsvordruck wird Ihnen ggf. zugesandt. Er muss innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Monaten an uns zurückgesandt werden.

Bei **freiwilligen** Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und ihren mitversicherten Angehörigen erhöht sich der Bemessungssatz auf 100 % der sich **nach Anrechnung der nachzuweisenden Kassenleistung** ergebenden beihilfefähigen Aufwendungen, wenn die Kassenleistung das in der gesetzlichen Pflichtversicherung übliche Maß nicht unterschreitet.

Die Beihilfeanträge **reichen Sie bitte direkt bei uns** ein. Verwenden Sie hierzu bitte die vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft vorgeschriebenen Formblätter **LBV 301 und LBV 301 Anlage**. Sie erhalten den Vordruck LBV 301 von uns in der Regel mit jedem Beihilfebescheid zugesandt, sofern Sie nicht auf einen Postversand verzichtet haben. Sie finden die Vordrucke auch im Internet unter <https://lbv.landbw.de>. Sie können den Beihilfeantrag auch online über Ihr Kundenportal oder die App Beihilfe BW stellen.

Ab Beginn Ihres Versorgungsverhältnisses geben Sie bitte ausschließlich die Ihnen neu zugeteilte Personalnummer für Beihilfe an und zwar auch dann, wenn Sie noch Aufwendungen geltend machen, die vor Beginn Ihres Versorgungsverhältnisses entstanden sind.

Besteht neben einem Versorgungsbezug aus einem eigenen Dienstverhältnis noch Anspruch auf einen weiteren Versorgungsbezug als Witwe/Witwer/hinterbliebene/r Lebenspartner/in ist für die Beihilfeberechtigung stets der Versorgungsbezug aus dem eigenen Dienstverhältnis maßgebend. Geben Sie deshalb immer die Personalnummer für diesen Versorgungsbezug an.

Falls Sie als Witwe/Witwer/hinterbliebene/r Lebenspartner/in Anspruch auf Versorgungsbezüge haben, aber noch selbst als Beamtin oder Beamter bzw. Angestellte/Angestellter im aktiven Dienst stehen und beihilfeberechtigt sind, geht die Beihilfeberechtigung aus dem aktiven Dienstverhältnis der aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. In diesem Fall müssen Sie Ihre Aufwendungen weiterhin unter Ihrer bisherigen Personalnummer aus dem aktiven Dienstverhältnis geltend machen.

3.2 Pauschale Beihilfe

An Stelle einer aufwendungsbezogenen und ergänzenden Beihilfe nach § 78 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG) kann eine pauschale Beihilfe nach § 78a LBG beantragt werden.

Bei einer pauschalen Beihilfe beteiligt sich der Dienstherr in Form eines monatlichen Zuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag an den Krankenversicherungsbeiträgen einer freiwilligen oder privaten Krankenversicherung; nicht jedoch einer gesetzlichen Pflichtversicherung. Ebenfalls nicht erfasst von der pauschalen Beihilfe sind Beiträge zu einer Pflegeversicherung. Detaillierte Informationen zur pauschalen Beihilfe finden Sie auf unserer Internetseite <https://lbv.landbw.de> unter dem Suchbegriff „pauschale Beihilfe“.

Sofern sich eine beihilfeberechtigte Person während ihrer aktiven Dienstzeit bereits für die Inanspruchnahme der pauschalen Beihilfe entschieden hatte, verbleibt es auch für die Zeit des Versorgungsbezugs bei dieser Entscheidung. Die Entscheidung für eine pauschale Beihilfe ist unwiderruflich und wirkt grundsätzlich auch auf einen etwaigen Beihilfeanspruch hinterbliebener Personen.

3.3 Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus Versorgungsbezügen

Sofern Sie in der **gesetzlichen Krankenversicherung** (z. B. AOK, IKK, BKK, landwirtschaftliche Krankenkasse, Seekasse, Bundesknappschaft, Ersatzkasse) versichert sind, müssen wir Ihre zuständige Krankenkasse feststellen, damit wir diesen Beginn, Höhe, Veränderungen und Ende der Versorgungsbezüge mitteilen (§ 202 SGB V) können. Ihre Krankenkasse stellt daraufhin fest, ob Sie der Beitragspflicht unterliegen und ob von uns Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung von Ihren Versorgungsbezügen an die Krankenkasse abzuführen sind. Danach müssen wir ggf. auf der Grundlage des Zahlungsbetrags der Versorgung, der sich nach Anwendung von eventuellen Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes, jedoch vor Abzug von Steuern, Abtretungen oder Pfändungen ergibt, Beiträge einbehalten und an die Krankenkasse abführen.

Bei Fragen zur Beitragspflicht, Beitragshöhe und dergleichen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse. Änderungen oder den Wegfall der Beiträge können wir nur nach Mitteilung durch die Krankenkasse vornehmen.

4 Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen

Wir können die Bezüge nur dann zutreffend festsetzen und fristgerecht auszahlen, wenn uns alle dafür maßgebenden Grundlagen rechtzeitig mitgeteilt werden; d. h. Änderungen können wir für die nächste Zahlung der Bezüge grundsätzlich berücksichtigen, wenn die Änderungsmitteilungen spätestens am **01. des Vormonats** beim zuständigen Arbeitsgebiet eingegangen sind. Wenn Sie uns Änderungen mitteilen, geben Sie dabei bitte immer Ihre aktuelle Personalnummer an.

4.1 Bitte teilen Sie uns auf jeden Fall mit:

- 1 Änderung der Anschrift
- 2 Änderung der Bankverbindung
- 3 Änderungen des Familienstandes (z. B. Eheschließung/Eintragung Lebenspartnerschaft, Ehescheidung/Aufhebung der Lebenspartnerschaft, Tod des Ehegatten/des Lebenspartners)
- 4 Namensänderung
- 5 Geburt eines Kindes

- 6 Aufnahme oder Beendigung der Aufnahme eines Kindes in Ihren Haushalt
- 7 Aufnahme der Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse
- 8 Bei Versorgungsberechtigten, die bereits in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind:
 - Wechsel der Krankenkasse
 - die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung
- 9 Aufnahme oder Beendigung einer Tätigkeit von Ihnen, des Ehegatten/Lebenspartners oder des Kindes (das Waisengeld erhält) im öffentlichen Dienst oder bei einem Arbeitgeber, der dem öffentlichen Dienst gleichgestellt ist
- 10 Bezug von Erwerbseinkommen und Erwerbseinkommen bis zur Vollendung der maßgeblichen gesetzlichen Regelaltersgrenze (Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft). Erwerbseinkommen aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder bei einem dem öffentlichen Dienst gleichgestellten Arbeitgeber muss auch nach Vollendung der maßgeblichen gesetzlichen Regelaltersgrenze angezeigt werden. Erwerbseinkommen sind Leistungen, durch die Erwerbseinkommen kurzfristig ersetzt wird; z. B. Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Krankentagegeld
- 11 Bezug von weiteren Versorgungsbezügen (z. B. Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld) aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst
- 12 Bezug von Alters- oder Hinterbliebenengeld oder eine dem Alters- oder Hinterbliebenengeld entsprechende Alterssicherung
- 13 Bezug von Leistungen nach den Abgeordnetengesetzen/Ministergesetzen des Bundes und der Länder
- 14 Bezug einer Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, einer Rente aus einer Zusatzversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes (z. B. VBL) oder einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der Bezug jeder sonstigen Versorgungsleistung aufgrund einer beruflichen Tätigkeit des Beamten (hierzu gehören auch wiederkehrende Geldleistungen, die aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der früheren DDR geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger gewährt werden, Leistungen aus einer befreienden Lebensversicherung, zu der ein öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat sowie Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und aus einer betrieblichen Altersversorgung) sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach, und zwar auch dann, wenn anstelle der Rente eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, eine Rente ausdrücklich nicht beantragt oder auf eine Rente verzichtet wird
- 15 die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit für eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Fällen der Ruhegehaltfähigkeit von Wehrdienstzeiten und vergleichbaren Zeiten sowie von Beschäftigungszeiten, die vor dem 03. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt worden sind
- 16 die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit für eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen der Gewährung von Zuschlägen für Kindererziehungs-/Pflegezeiten
- 17 den Tod eines Versorgungsempfängers
- 18 für Empfänger von Unterhaltsbeiträgen: Höhe und Änderung der Einkünfte
- 19 Bitte teilen Sie uns alle Änderungen der Verhältnisse, die auf die Berücksichtigung Ihres Kindes Einfluss haben können, unverzüglich mit. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für ein Kind kein Kindergeld mehr gezahlt wird.

4.2 Folgen von unterlassenen oder verspäteten Anzeigen

Kommt es zur Überzahlung von Bezügen, weil Sie uns Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt haben, so sind die überzahlten Beträge zurückzuzahlen.

5 Wegfall der Versorgungsbezüge und Zahlung von Sterbegeld

Nach dem Tode einer Ruhestandsbeamtin/eines Ruhestandsbeamten stellen wir die Bezüge mit Ablauf des Sterbemonats ein; die/der hinterbliebene Ehegattin/Ehegatte/Lebenspartner/in erhält automatisch Sterbegeld. Es ist daher erforderlich, uns die Sterbeurkunde möglichst rasch zu übersenden.

6 Hinterbliebenenversorgung

Der hinterbliebene Ehegatte/Lebenspartner erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen **Witwen- oder Witwergeld bzw. einen Unterhaltsbeitrag**; ein Antrag hierfür ist nicht erforderlich. Diese Leistung fällt weg, wenn der hinterbliebene Ehegatte/Lebenspartner wieder heiratet. In diesem Falle wird eine Abfindung in Höhe des 24-fachen Monatsbetrages des Witwen-, Witwergeldes bzw. des Unterhaltsbeitrages gezahlt.

Waisen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten **Waisengeld bzw. einen Unterhaltsbeitrag**. Die Zahlung des Waisengeldes bzw. Unterhaltsbeitrages wird mit Ablauf des Monats eingestellt, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet hat. Befindet sich die Waise weiterhin in Schul- oder Berufsausbildung, kann Waisengeld längstens bis zum 25. Lebensjahr gezahlt werden. Hierzu ist jedoch ein schriftlicher **Antrag** erforderlich. Bitte legen Sie Ihrem Antrag Ausbildungsnachweise (z. B. Schul-/Studienbescheinigung, Ausbildungsbescheinigung) bei.

Über das 25. Lebensjahr hinaus kann Waisengeld grundsätzlich nur für Waisen gewährt werden, die infolge körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Die Zahlung des Waisengeldes erfolgt nur, wenn die Behinderung bei Vollendung des 25. Lebensjahres bereits bestanden hat und die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält. Bei einer behinderten Waise wird ein eigenes Einkommen nach Vollendung des 18. Lebensjahres im gesetzlichen Umfang angerechnet.

Bei weiteren Fragen können Sie jederzeit eine elektronische Mitteilung über das Kundenportal an das zuständige Arbeitsgebiet senden.

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg